

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:



Grundschule Heilsbronn
Schulleitung
Nürnberger Str. 3
91560 Heilsbronn

**Bitte bis spätestens 10. April 2026
in der Grundschule Heilsbronn
abgeben.**

Erklärung zur Einschulung 2026

„Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird.“

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6388/kultusminister-michael-piazolo-informiert-ueber-die-einfuehrung-des-einschulungskorridors-sowie-die-haushaltsbeschuesse-des-kabinetts.html>

Die Vorlage dieser Erklärung muss spätestens bis zum 10. April 2026 in der Grundschule Heilsbronn abgegeben werden. Erhält die Schule bis zu diesem Termin keine Erklärung, wird das Kind zum Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig.

für das Kind

_____, geb. am _____
Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

☐ Unser Kind soll zum Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden. Wir wurden darüber informiert, dass die Schule die Aufnahme auch ablehnen kann, wenn entsprechende Erkenntnisse über die Schulfähigkeit des Kindes vorliegen

☐ Unser Kind soll zum Schuljahr 2026/2027 nicht eingeschult werden.

Es ist mir/uns bekannt, bzw. ich/wir wurde/n darüber informiert:

- Die Schulanmeldung und die Teilnahme am Schuleingangs-Screening sind verpflichtend.
- Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse beim Einschulungs-Screening wurden wir durch die Grundschule Heilsbronn eingehend beraten und erhielten eine Empfehlung.
- Uns ist bekannt, dass dieser Rücktritt von der Schulpflicht nur für das kommende Schuljahr gilt. Im Schuljahr 2026/27 ist unser Kind dann regulär schulpflichtig und kann nicht mehr zurückgestellt werden.
- Die Verschiebung der Einschulung muss spätestens zum **10. April 2026** mitgeteilt werden. Erfolgt keine Erklärung, wird das Kind zum Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig.
- Eine Zurückstellung in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG ist unverändert möglich.
- Bei einer Verschiebung der Einschulung auf das kommende Schuljahr kümmern wir uns als Erziehungsberechtigte eigenständig um den Verbleib in der Kindertagesstätte und die Teilnahme am dortigen Vorschulprogramm.
- Die Beantragung der Verschiebung der Einschulung gilt unbeschadet der geplanten, bzw. tatsächlichen Änderung des BayEUG.
Gesetzesvorlage: https://www.km.bayern.de/download/20176_Gesetzentwurf_zur_Aenderung_des_BayEUG.pdf
- Wir beachten die von der Schule vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Schulfähigkeit.
- Bei Verschiebung der Einschulung beginnt die Vollzeitschulpflicht dann mit dem folgenden Schuljahr.
- Die Schule erstellt keinen Zurückstellungsbescheid.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten